

(in der Fassung vom 20. Februar 2003 und den Änderungen vom 15. September 2004, 16. März 2006, 08. Juli 2006, der Berichtigung vom 5. Oktober 2006 und der Änderung vom 14. August 2007 sowie der Berichtigung vom 18. Oktober 2013)

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Philosophie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich Berufsfeldorientierte Qualifikationen (Modul 8) je nach gewähltem Nebenfach 20 Credits.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Philosophie sind die folgenden Module 1-7 zu belegen, im Ergänzungsbereich Modul 8.

Modul 1: Logik und Argumentation

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS	P	Sem.*
Logisch-semantische Propädeutik	P	PS+Ü	8	4	OP	1
Formale Logik	P	PS+Ü	4	2		3

Modul 2: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS	P	Sem.*
Grundbegriffe der praktischen Philosophie	P	K	8	4	OP	1
Ethik und Moralphilosophie	P	K	8	4		3
Eine Lehrveranstaltung zur praktischen Philosophie	WP	VL/PS	4	2		1-3

Modul 3: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS	P	Sem.
Erkenntnistheorie	P	K	8	4	OP	2
Wissenschaftstheorie	P	K	8	4		4
Kernkurs zur theoretischen Philosophie	P	K	8	4		5
eine Lehrveranstaltung zur theoretischen Philosophie	WP	VL/PS	4	2		1-3

*) P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach; OP = Orientierungsprüfung, Sem. = empfohlenes Semester,

Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL= Vorlesung, PS = Proseminar, K = Kernkurs

Modul 4: Geschichte/Klassiker der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS	P	Sem.
Antike Philosophie oder Mittelalterliche Philosophie	P	VL/PS	4	2	OP**	1-3
Philosophie im 16.-18. Jahrhundert	P	VL/PS	4	2		1-3
Philosophie im 19. und 21. Jahrhundert	P	VL/PS	4	2		1-3

**) Eine frei wählbare studienbegleitende Prüfungsleistung zu einer der genannten Epochen (Antike bis 21. Jh.) ist für die Orientierungsprüfung zu erbringen.

Modul 5: Wahlmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS	P	Sem.
5 Lehrveranstaltungen nach Wahl, davon mindestens 2 aus Geschichte/Klassiker	WP	VL/PS	20	10		4-6

Modul 6: Hausarbeiten

	P/WP		cr		P	Sem.
3 Hausarbeiten im Rahmen von Proseminaren oder Vorlesungen	WP		12		OP***	1-5

***) Für die OP ist eine Hausarbeit als Prüfungsleistung zu erbringen (s. § 5 Abs.1b)

Modul 7: Prüfungen

			cr			Sem.
BA-Arbeit			12			6
Mündliche Prüfung			4			6

Modul 8: Berufsfeldorientierte Qualifikationen

Lehrveranstaltung	P/WP	cr	SWS	P	Sem.
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	3	2	OP	1
Praktikum	P	8			1-6
Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 9 ECTS-Credits (Anlage D)	WP	9			1-6

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Essays, Referaten (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. In Ausnahmefällen sind mündliche Prüfungen gestattet. Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern 15-20 Minuten. Klausuren dauern zwei Stunden, in Kernkursen vier Stunden. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung(en) fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Referate finden während der Veranstaltungen selbst statt. Klausuren und mündliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn jedes Semesters an den betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der Sprache der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrende.

§ 5 Orientierungsprüfung

- (1) Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung
- a) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind in folgenden Lehrveranstaltungen Modulteilprüfungen abzulegen:
 - Im Modul 1
 - Logisch-semantische Propädeutik
 - Im Modul 2
 - Kernkurs Grundbegriffe der praktischen Philosophie
 - Im Modul 3
 - Kernkurs Erkenntnistheorie

- 4 -

Im Modul 4

- eine LV zu Geschichte/Klassiker der Philosophie

Außerdem ist im Modul 8

- eine Studienleistung in der LV „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ abzulegen.

b) Eine schriftliche Hausarbeit (Modul 6).

(2) Im Anschluss an die Orientierungsprüfung findet eine ausführliche Studienberatung durch eine Lehrende/einen Lehrenden des Fachbereichs statt, in der auch auf die Bedeutung der berufspraktischen Tätigkeit hinzuweisen ist.

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungs- u. Studienleistungen:

In den Modulen 1 bis 6 und in Modul 8 sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu erbringen, die nicht schon in der Orientierungsprüfung erbracht wurden.

(2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung (Modul 7) folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit soll ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) umfassen.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einer freien Darstellung des Inhalts der Arbeit durch den Kandidaten/die Kandidatin und einem Kolloquium darüber.
Die Prüfung dauert ca. 30 Minuten.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

(3) Die Prüfungsleistungen gehen in die Hauptfachnote wie folgt ein:

- Die BA-Arbeit zu 15 %
- Die mündliche Prüfung zu 10 %
- Die Modulnoten der Module 1-6 insgesamt zu 75 %

Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: Die Noten der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Modul 8 geht nicht in die Benotung ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 15. September 2004 treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 16. März 2006 und vom 08. Juli 2006 treten zum 1. April 2006 in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 14. August 2007 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2003 vom 20. Februar 2003 veröffentlicht.

Die 1. Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2004 vom 15. September 2004 veröffentlicht.

Die 2. Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 17/2006 vom 16. März 2006 veröffentlicht.

Die 3. Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 32/2006 vom 08. Juli 2006 veröffentlicht.

Die Berichtigung der 3. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 53/2006 vom 05. Oktober 2006 veröffentlicht.

Die 4. Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 67/2007 vom 14. August 2007 veröffentlicht.

Die Berichtigung vom 18. Oktober 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 83/2013 veröffentlicht.